



Landwirtschaftliche Absatzförderung

Umsetzungskonzept 2026

November 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	2
2	Ergänzende Kommunikationsprojekte und Exportinitiativen	2
3	Mittelzuteilung.....	2
4	Anforderungen an die Gesuchsunterlagen und den Erfolgsnachweis.....	3
5	Beurteilungssystematik	4

1 Allgemeine Bestimmungen

Das aktuelle Umsetzungsprogramm 2022-25 kommt zu seinem Ende. Es war vorgesehen, ein neues Umsetzungsprogramm für die Jahre 2026-29 zu erlassen. Aufgrund von diversen Unwägbarkeiten und Einflussfaktoren, welche zurzeit auf die Weiterentwicklung der Absatzförderung einwirken, muss im Moment jedoch von der Festlegung eines mehrjährigen Umsetzungsprogrammes abgesehen werden. Zudem erschweren Budgetkürzungen und mehrere Empfehlungen zur Änderung der Ausrichtung der Absatzförderung die Festlegung einer längerfristigen Umsetzungsplanung. Aus diesen Gründen wird ein Umsetzungskonzept erlassen, welches vorerst die Umsetzung der Absatzförderung im Jahr 2026 regelt.

Die Bestimmungen der Landwirtschaftlicher Absatzförderungsverordnung LAFV und das Umsetzungsprogramm 2022-25 bleiben grundsätzlich weiterhin gültig. Letzteres wird jedoch in folgenden, in diesem Umsetzungskonzept ausgeführten Punkten angepasst:

- Kapitel 4.2: Unterstützte Projekte
 - Keine Unterstützung neuer ergänzender Kommunikationsprojekte und Exportinitiativen
- Kapitel 6: Mittelzuteilung
 - Reduktion der Mittel
- Kapitel 7: Anforderungen an die Gesuchsunterlagen und den Erfolgsnachweis
 - Verzicht auf den Nachweis der Kosteneffizienz
- Kapitel 8: Beurteilungssystem
 - Abschaffung des Bonussystems
- Anhang 10.2: Unterscheidung von Overhead-, Streu- und Produktionskosten
 - Anhang 10.2 tritt ausser Kraft

Alle weiteren Punkte, die nicht explizit in diesem Dokument geregelt sind, bleiben unverändert.

Das Umsetzungskonzept 2026 kann bei Bedarf für das Umsetzungsjahr 2027 verlängert werden.

2 Ergänzende Kommunikationsprojekte und Exportinitiativen

Aufgrund der Budgetkürzungen werden ab dem Umsetzungsjahr 2026 keine neuen ergänzenden Kommunikationsprojekte und Exportinitiativen unterstützt. Bereits laufende Projekte sind davon ausgeschlossen.

3 Mittelzuteilung

Die Kriterien der Mittelzuteilung bleiben unverändert bestehen (vgl. Umsetzungsprogramm 2022 – 25 Kapitel 6). Aufgrund der Budgetkürzungen reduzieren sich aber die Beträge.

Die Mittel für die Absatzförderung stammen aus dem Kredit A231.0229 Qualitäts- und Absatzförderung. Gemäss Botschaft zu den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 vom 19. Juni 2024 verfügt der Kredit über Mittel von rund 65 Millionen CHF jährlich. Für 2026 werden für die Förderung von QuNaV-Projekten¹ jährlich 2 Millionen CHF vorgesehen. Im Zeitraum des vorliegenden Umsetzungskonzepts stehen für die Absatzförderung somit rund 63 Millionen CHF pro Jahr zur Verfügung.

Gemäss parlamentarischem Beschluss sind für die Absatzförderung von Schweizer Wein 9 Millionen CHF einzustellen. Im Umsetzungsjahr 2026 werden nur laufende ergänzende Kommunikationsprojekte und Exportinitiativen unterstützt. Dafür sind CHF 850'000 eingeplant. Die verbleibenden Mittel

¹ [Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft \(QuNaV\) vom 23. Oktober 2013 \(SR 910.16\).](#)

werden linear gemäss Höchstbetrag 2025 (vgl. Umsetzungsprogramm 2022-25 Kapitel 6) verteilt. Aufgrund der Budgetkürzung werden die Höchstbeträge mit Ausnahme von Wein um linear 7.7% reduziert. Auf die Verteilung eines Bonus wird ab 2026 verzichtet.

Tabelle 1: Übersicht Planung Mittelzuteilung 2026 in CHF

	2026
Pilze	240'000
Agrotourismus	305'000
Getreide	360'000
LID	434'000
Ölsaaten	480'000
Zierpflanzen	526'000
Kartoffeln	554'000
alpinavera	556'000
Culinarium	630'000
Das Beste der Region	789'000
regio.garantie Romandie	899'000
Gemüse	914'000
GUB/GGA	1'168'000
Eier	1'246'000
IP Suisse	1'523'000
Obst	1'939'000
Bio Suisse	2'096'000
SBV	2'105'000
Agro-Marketing Suisse	2'124'000
Fleisch	5'309'000
Milch und Butter	7'571'000
Wein	9'000'000
Käse In- und Ausland	21'236'000
Semaine du Goût	46'000
Produkteschau OLMA	37'000
Grünes Zentrum - Natur und Nahrung	129'000
Viehschauen	277'000
Freiberger	55'000

4 Anforderungen an die Gesuchsunterlagen und den Erfolgsnachweis

Die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen bleiben gegenüber der Vorperiode unverändert und orientieren sich am Kapitel 7 des Umsetzungsprogramms 2022–25.

Die Grundsätze des Erfolgsnachweises bleiben bestehen. Die Anforderungen an diesen werden in folgenden Punkten angepasst:

- **Kosteneffizienz**
 - Im Sinne der Vereinfachung wird auf eine Aufteilung der Kosten in Produktions-, Streu- und Overheadkosten verzichtet.
 - Dementsprechend hat der Anteil der Streukosten keinen Einfluss auf die Beurteilung der Gesuchsunterlagen.

- Anhang 10.2 des Umsetzungsprogramms 2022–25, welcher die Unterscheidung von Overhead-, Streu- und Produktionskosten regelt, tritt ausser Kraft.

5 Beurteilungssystematik

Seit der Einführung des Punktesystems und der Vergabe des Bonus haben sich die Gesuche qualitativ stark verbessert. Dies widerspiegelt sich auch in der Beurteilung der Prüfpunkte. Somit wurde das Ziel der Qualitätsverbesserung erreicht.

Im Sinne einer Reduktion des administrativen Aufwands erfolgt die Beurteilung der einzelnen Prüfpunkte neu anhand eines binären Systems. Dabei wird überprüft, ob die verlangten Prüfpunkte in den Unterlagen zum Gesuch und dem Erfolgsnachweis vorhanden sind. Es wird zwischen «vorhanden» und «nicht vorhanden» unterschieden. Sämtliche Prüfpunkte, welche als «nicht vorhanden» beurteilt werden, müssen im Rahmen der Überarbeitung von den Gesuchstellern ergänzt werden, damit die beantragte Finanzhilfe verfügt werden kann.

Damit wird die Gesuchsprüfung in folgendem Punkt angepasst:

- Das Punktesystem wird abgeschafft. Dementsprechend entfällt die Bonusvergabe.
- Sämtliche Prüfpunkte müssen in den Gesuchsunterlagen behandelt werden, damit die beantragte Finanzhilfe verfügt wird.